

Ergebnisse der Neufassung der EBR-Richtlinie

EBR Deutsche Bank AG
Berlin 21.4.2009

Wolfgang Hermann, ver.di Bundesverwaltung
Fachbereich Finanzdienstleistungen



Historie

- Richtlinie September 1996 aus 1994, d.h. Überprüfung nach 5 Jahren = 1999 !
- 2. Juli 2008: Kommissionsvorschlag für das Europäische Parlament und eine neue Richtlinie für Europäische Betriebsräte
- 29 August 2008: "joint advice" der Sozialpartner
- Dezember 2008: Verabschiedung der neuen Richtlinie im EP



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

2

Geltung der neuen Richtlinie

- Die neue EBR-Richtlinie soll nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten für den Neuabschluss oder die Überarbeitung von Vereinbarungen gelten
- Bei Vereinbarungen, die in der Übergangsphase der zwei Jahren neu abgeschlossen oder angepasst werden findet altes Recht Anwendung
- Für Vereinbarungen, die bis September 1996 abgeschlossen wurden findet die neue RL grundsätzlich kein Anwendung (Ausnahme Anpassungsklausel)
- Ob die neue Richtlinie für geltende EBR-Vereinbarungen nach Ablauf der Übergangsfrist direkt Anwendung findet ist zur Zeit Gegenstand weitreichender Diskussionen



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

3

Richtlinie alt: Anhörung

- Artikel 2, Begriffsbestimmungen
f) „Anhörung“: den Meinungs-austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung“



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

4

Unterrichtung

Die Unterrichtung wird definiert als die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen (1) Gelegenheit zur **Kenntnisnahme** und **Prüfung** der behandelten Frage zu geben; die Unterrichtung erfolgt (2) zu einem **Zeitpunkt**, (3) in einer **Weise** und (4) in einer **inhaltlichen Ausgestaltung**, die *dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, eine eingehende Beurteilung der möglichen Auswirkungen vorzunehmen* und (5) gegebenenfalls **Anhörungen** mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

5

Anhörung

Anhörung ist die Einrichtung eines (1) **Dialogs** und des **Meinungsaustausches** zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemesseneren Leitungsebene (2) zu einem **Zeitpunkt**, (3) in einer **Weise** und (4) in einer **inhaltlichen Ausgestaltung**, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen über die vorgeschlagenen Maßnahmen, auf die sich die Anhörung bezieht, (5) **ermöglichen**, unbeschadet der Zuständigkeiten der Leitung (6) **innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abzugeben**, die innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe **berücksichtigt werden kann**.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

6

Beteiligung europ./nationale Ebene

- Art. 12 will Regelungslücke schließen (Reaktion auf Rechtsprechung)
- Ausdrückliche **Regelungsverpflichtung** für Vereinbarungen
- **Auffangregelung** bei Nichtregelung: „... Anhörung sowohl im Europäischen Betriebsrat als auch in den einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer stattfindet, ...“
- Erwägungsgrund 37: „...gleichzeitig...“



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

7

Definition der länderübergreifenden Angelegenheiten

Es gibt **keine neue Definition** aber einen **neuen Erwägungsgrund**, der folgendermaßen lautet:

Zur Feststellung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit ist sowohl der Umfang ihrer möglichen Auswirkungen als auch die betroffene Leitungs- und Vertretungsebene zu berücksichtigen. Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, die das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt oder aber mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. **Dazu gehören Angelegenheiten, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen wichtig sind oder die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen.**



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

8

Qualifizierung

NEU: Rechtsanspruch

Die Mitglieder des BVG und des EBR müssen die Möglichkeit haben in dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist Schulungen ohne Lohn- bzw. Gehaltseinbußen wahrzunehmen.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

9

Informationspflichten

- Die Leitungen sind dafür verantwortlich, allen Parteien, die für die **Aufnahme von Verhandlungen** erforderlichen **Informationen** zu übermitteln, insbesondere die Informationen in Bezug auf die Struktur des Unternehmens oder der -gruppe und die Belegschaft. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die Angaben zur Beschäftigtenzahl.
- Die Zusammensetzung des BVG und der Beginn der Verhandlungen müssen in Zukunft der zentralen Leitung, den örtlichen Unternehmensleitungen **und den zuständigen europäischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden mitgeteilt werden.**



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

10

Rolle der Gewerkschaften

- Die positive Rolle die Gewerkschaften in der Vergangenheit bei der Bildung von EBR gespielt haben, wird ausdrücklich anerkannt, indem sie in Zukunft leichter als Sachverständige des BVG und des EBR hinzugezogen werden können.
- Nach wie vor kein originäres Teilnahmerecht.
- Information an die Verbände über EBR-Gründung.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

11

Lenkungsausschuss und kollektives Mandat

- EBR werden in Zukunft standartmäßig engere Ausschüsse (**Lenkungsausschüsse**) einrichten können, um die Koordination ihrer Aktivitäten sicherzustellen.
- Die Mitglieder des EBR können in Zukunft - unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Gremien oder Organisationen - kollektiv die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten, d. h. sie enthalten ausdrücklich ein **kollektives Mandat.**



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

12

Sanktionen

- Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts sollten im Falle eines Verstoßes gegen die aus dieser Richtlinie folgenden Verpflichtungen administrative oder rechtliche Verfahren sowie **Sanktionen** angewandt werden, die im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung **wirksam, angemessen und abschreckend** sind.
- Kollektives Mandat könnte Rechtsstellung des EBR verbessern

Jun-09

FB Finanzdienstleistungen



13

Informationsarbeit des EBR

- Der EBR informiert die Arbeitnehmer von seiner Arbeit im Rahmen der Richtlinie unabhängig von nationalen Bestimmungen
- = **unabhängiges Informationsrecht**
- Kostentragung durch den Arbeitgeber

Jun-09

FB Finanzdienstleistungen



14

Art. 13 (Anpassungsklausel)

- Bei wesentlichen **Strukturänderungen** des Unternehmens und bei Fehlen entsprechender Bestimmungen in den geltenden Vereinbarungen (oder konfligierenden geltenden Vereinbarungen) sind Verhandlungen gemäß Artikel 5 aufzunehmen.
- Akteure: Zentrale Leitung oder AN-Vertreter aus 2 Ländern, die mehr als 100 AN repräsentieren
- Mindestens drei Mitglieder des bestehenden Europäischen Betriebsrats gehören dem besonderen Verhandlungsgremium an.
- **Nachwirkung:** Während der Verhandlungen bleiben die bestehenden Europäischen Betriebsräte im Amt. Die Vereinbarungen gelten weiter.

Jun-09

FB Finanzdienstleistungen



15

Art. 14 (Weitergeltung Art. 13 und Art. 6 Vereinbarungen)

- Falls die Anpassung nach Art. 13 nicht gelingt, gelten die Vereinbarungen nach Art. 13 (Alt) weiter (Nachwirkung), es sei denn sie wurden bezüglich Strukturveränderungen angepasst (bevor die Richtlinie umgesetzt ist = 2011).
- Weiter gelten ebenso gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG abgeschlossene Vereinbarungen, die zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem nach Artikel 16 vorgesehenen Zeitpunkt (zwei Jahre später) unterzeichnet oder überarbeitet werden.
- Von Neuabschlüssen oder Überarbeitungen von Vereinbarungen im Übergangszeitraum, die nicht mindestens das Niveau der neuen Richtlinie erreichen, ist abzuraten (Festschreibung). Es sei denn substantielle Verbesserungen erscheinen erreichbar.

Jun-09

FB Finanzdienstleistungen



16

Art. 14 (Weitergeltung Art. 13 und Art. 6 Vereinbarungen)

- Die Frage der Anwendung der neuen Richtlinien auf alte Art. 6 Vereinbarungen wird in Art. 14 nicht geregelt.
- Daraus schließt Evelyne Pichot von der EU – Kommission, dass die Rechte der neuen Richtlinie ab 2011 direkt auf alle Vereinbarungen angewandt werden können die zwischen September 1996 und dem Beginn des Übergangszeitraums 2009 abgeschlossen worden sind.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

17

Kritische Anmerkungen

- Definition der Unterrichtung und Anhörung wurden verbessert, aber Beteiligungsrechte nicht erweitert.
- Keine Verkürzung der Verhandlungsdauer für die EBR-Errichtung (von 3 auf 1 Jahr).
- Keine höhere Sitzungsfrequenz (mind. 2 pro Jahr).
- Die Position der Gewerkschaften ist verbessert, sie erhalten aber kein originäres Teilnahmerecht für BVG- und EBR-Sitzungen.
- Tendenzbestimmung wird nicht gestrichen
- Keine hinreichende Rechtssicherheit für Neu- bzw. Nachverhandlung von EBR-Vereinbarungen und Direktanwendung der neuen RL auf Art 6 Vereinbarungen.
- Kein abgesenkter Schwellenwert für Gründung von EBRs.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

18

Gesamtwürdigung

- Geltung der neuen Richtlinie erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.
- Für diese BVG (leichtere Neugründung und verbesserte Arbeitsmöglichkeiten) und EBR wird die neue Richtlinie etliche Fortschritte (wie Information, Anhörung, Komitee, etc.) bedeuten und deren Arbeit erleichtern (Anhebung des Niveaus)
- Die neuen Erwägungsgründe zu den grenzüberschreitenden Angelegenheiten werden zur Folge haben, dass EBR in Zukunft in deutlich mehr Angelegenheiten als bisher zu beteiligen sind, da unserer Auffassung nach bereits Auswirkungen auf Beschäftigte in einem Land die Beteiligungsrechte auslösen, wenn die Entscheidung in einem anderen Land getroffen wurde.
- Anpassungsregelung verbessert Situation bei Umstrukturierungen (auch Nachwirkung).



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

19

Gesamtwürdigung

- Definition von Unterrichtung und Anhörung : Beteiligung des EBR bevor Entscheidungen getroffen worden sind.
- Unterrichtung und Anhörung vor (Erwägungsgrund 37), jedoch mindestens gleichzeitig mit nationalen Gremien.
- Die Möglichkeit der Einführung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen bei Verstößen der Arbeitgeber gegen die Richtlinie wird verbessert (Durchsetzungskraft).
- Der neu eingefügte Qualifizierungsanspruch wird die EBR-Mitglieder nachhaltig in ihrer Arbeit unterstützen und verbessern.
- Unabhängiges Informationsrecht des EBR als kollektivrechtliches Organ.



Jun-09

FB Finanzdienstleistungen

20